

Expertentelefon: ePA, DiGA, KIM und Co

Sie haben unser Expertentelefon zum Thema „ePA, DIGA, KIM und Co.“ am 26.01.2021 leider verpasst? Kein Problem! Lesen Sie im Folgenden die wichtigsten Fragen der AnruferInnen und die Antworten darauf von unseren bvvp-ExpertInnen Eva Schweitzer-Köhn und Mathias Heinicke, Mitglieder im bvvp Bundesvorstand.

1. Sind PsychotherapeutInnen verpflichtet, Dokumente aus psychotherapeutischen Behandlungen in die ePA von PatientInnen zu laden

PatientInnen haben grundsätzlich das Recht, dass auf ihr Verlangen medizinische Dokumente in ihre ePA geladen werden, aber tatsächlich nur dann, wenn sie das auch ausdrücklich verlangen! Wichtig: Zumindest in der ersten Version der ePA gibt es noch kein differenziertes Berechtigungsmanagement für die Versicherten über die Dokumente in ihrer ePA, das heißt, sie können nicht selbst entscheiden, welchen Behandlern/Behandlerinnen sie welche Dokumente zur Kenntnis geben wollen. Sie können nur entweder die gesamte Akte zur Einsicht freigeben oder gar nichts. Da sehen wir uns in der Pflicht, die PatientInnen darauf hinzuweisen. Auch mit dem differenzierten Berechtigungsmanagement ab 2022 sehen wir das Speichern von so sehr sensiblen Daten aus psychotherapeutischen Behandlungen in der elektronischen Patientenakte äußerst kritisch und würden empfehlen, mit den PatientInnen über die Gefahren zu sprechen und ggf. andere Möglichkeiten der Übergabe von Dokumenten zu finden. Für Mitglieder haben wir ein Merkblatt für PatientInnen auf unserer Homepage hinterlegt. <https://bvvp.de/service/>.

2. Kann ich den KIM-Dienst frei aussuchen?

Ja, PsychotherapeutInnen können sich einen KIM-Dienst auswählen. Alle Dienste sind mit den gängigen PVS kompatibel. Sie sollten dabei darauf achten, dass die Kosten die Erstattung nicht übersteigen.

3. Gibt es datenschutzrechtliche Bedenken bei der Verordnung von Gesundheitsapps?

Die verordnungsfähigen Apps sind auf einer Liste beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet. Das Bundesinstitut prüft den Datenschutz der Apps selbst nicht, sondern verlässt sich auf die Angaben der Hersteller. Zudem müssen die Apps entweder im Google- oder im Apple-Store gekauft und heruntergeladen werden. Diese Stores haben zumindest Zugang zu den Daten, wer welche App heruntergeladen hat und die Konzerne können mit diesen Daten gegebenenfalls Persönlichkeitsprofile erstellen. Es gibt also aus unserer Sicht große Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, und diese sollte man bei der Verordnung von Apps berücksichtigen und die Patientinnen und Patienten dementsprechend aufklären.

Ein Hinweis zum Abschluss: Mitglieder des bvvp haben nach wie vor die Möglichkeit, eine Mail mit ihren Fragen zum Thema an uns zu richten (Bitte an: bvvp@bvvp.de) und erhalten dann Nachricht von unseren ExpertInnen.